



Pet 2-19-08-6120-026937

48488 Emsbüren

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für Privatanleger beim Kauf von Silber die Mehrwertsteuer auf 7 % herabzusetzen.

Zur Begründung führt der Petent aus, Silber sei – wie Gold – lediglich ein Mittel, das der inflationären Absicherung, der Altersvorsorge sowie der allgemeinen Kapitalvermehrung diene. Aufgrund seiner überwiegend monetären Vergangenheit und Verwendung sei es kein Luxusgut. Die Altersvorsorge sei ein Kernpunkt politischer Debatten und werde immer wichtiger. Daher sollte jeder Bürger das Recht haben, sich durch Investitionen in Silber abzusichern. Derzeit sei Gold die einzige langfristig rentable Alternative, auf die keine Steuer entfalle.

Gegenwärtig werde Privatanlegern indirekt eine finanzielle Absicherung gesetzlich untersagt. Während Unternehmen vom Absetzen der Mehrwertsteuer profitierten, hätten Privatanleger keine Möglichkeit, finanziell unabhängig zu werden. Dieser Vorteil vergrößere die "Spanne zwischen arm und reich". Silber sollte zudem – wie bereits in anderen Ländern üblich – offiziell als monetäres Zahlungsmittel anerkannt werden.



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 62 Mitzeichnungen sowie 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine harmonisierte Steuer innerhalb der Europäischen Union. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind vom deutschen Gesetzgeber zwingend zu beachten. Nach Artikel 98 Abs. 1 MwStSystRL können die Mitgliedsstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Die ermäßigten Steuersätze sind nach Artikel 98 Abs. 2 MwStSystRL nur auf diejenigen Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen anwendbar, die in Anhang III dieser Richtlinie aufgeführt sind; Silber gehört nicht dazu. Daher ist derzeit die Einführung einer Steuersatzermäßigung für die Lieferung von Silber wegen zwingender unionsrechtlicher Vorgaben rechtlich nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.